



zur

DESTATIS-Abfrage für die Überarbeitung der NACE Rev. 2

18.06.2019

Hintergrund

Vor dem Hintergrund sich verändernder wirtschaftlicher Strukturen und Prozesse haben die Vereinten Nationen einen Prozess zur Überarbeitung der International Standard Industrial Classification of All Economic Activities (ISIC Rev.4) eingeleitet. Darauf aufbauend plant Eurostat auch, die Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2) zu überarbeiten.

Berücksichtigung von Industrie-/Chemieparkbetreiber in bestehenden NACE-Codes

Im anstehenden Revisionsprozess zur NACE-Klassifikation sollen die seit den letzten Überarbeitungen der Klassifikation erfolgten tatsächlichen Veränderungen und Entwicklungen im Wirtschaftsleben berücksichtigt und in die zukünftige Klassifikationssystematik eingepasst werden.

Ein Aspekt, der diesbezüglich berücksichtigt werden sollte, ist die Zuordnung von Betreibern von Industrie-/ Chemieparks. In den vergangenen Jahren hat sich in einzelnen Industriezweigen das Konzept der Industrie-/Chemieparks herausgebildet, beispielsweise in der chemisch-/pharmazeutischen Industrie.

Das Industriepark- bzw. Chemieparkkonzept hat sich zu einem wesentlichen Erfolgsfaktor für viele Unternehmen der chemischen Industrie in Deutschland entwickelt. Die hocheffizienten Netzwerk- und Verbundstrukturen tragen infolge der realisierten Effizienzvorteile zur Ressourcenschonung bei, schaffen wichtige Synergieeffekte und bieten dadurch bessere wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die im internationalen Wettbewerb stehenden angesiedelten Unternehmen – ein innovatives Standortkonzept, das auch international eines der Aushängeschilder der hiesigen Chemiebranche ist.

Kern des Konzeptes ist dabei, dass chemiespezifische Infrastruktur- und Dienstleistungen als eigenständiger und professioneller Standortservice durch den jeweiligen Industrie-/Chemieparkbetreiber zur Verfügung gestellt werden. Letztere stellen den im Industrie-/Chemiepark angesiedelten Unternehmen neben Dampf (Wärme) und Strom insbesondere auch weitere Nutzenergien in Form von Druckluft, technischen Gasen, Kälteprodukten sowie Wasser unterschiedlicher Qualitäten zur Verfügung, deren Herstellung stromintensiv ist. Die zentrale Bereitstellung dieser Nutzenergien sowie die Übernahme von Abhitzedampf und Restgasen aus den Produktionen der angesiedelten Unternehmen ermöglichen eine kosteneffiziente und umweltverträgliche Herstellung chemischer Produkte.

Produktionsverbünde in Industrie-/Chemieparks stellen somit nicht nur arbeitsteilige Produktionsabfolgen dar, sondern Wertschöpfungsketten, die physisch am gleichen Standort in vielfacher Hinsicht durch Energie- und Stoffströme verknüpft sind. Dies vermeidet redundante Nutzenergieerzeugungen durch eine Vielzahl dezentraler Anlagen in den einzelnen Standortunternehmen. Eine zentrale Erzeugung hingegen, mit größeren und nahe am optimalen Betriebspunkt gefahrenen Anlagen, ermöglicht eine besonders ressourcen- und energieeffiziente Standortversorgung sowie eine effektive Verringerung von Treibhausgasemissionen. Überdies konnten durch das Industriepark- bzw. Chemiaparkkonzept auch nach tiefgreifenden Umstrukturierungen und Ausgründungen von Chemieunternehmen bzw. Unternehmen der pharmazeutischen Industrie weiterhin Synergien durch Verbundstrukturen über Unternehmensgrenzen hinweg erhalten und realisiert werden und dadurch ein Beitrag zur Nachhaltigkeit der Branche geleistet werden.

Obwohl die Leistungen des Industrie-/Chemiaparkbetreibers wie z.B. die Bereitstellung von Wärme, Kälte oder Druckluft, weiterhin untrennbarer Bestandteil der industriellen Wertschöpfungskette sind, werden solche Konstellationen (in der Organisationsform eines Industrie-/Chemiaparks) in der aktuellen Klassifizierung der Wirtschaftszweige noch nicht berücksichtigt. Aus formalen Gründen werden solche Sachverhalte daher in der Regel dem Bereich „Energieversorgung“ (NACE 35xx) zugeordnet. Dem tatsächlichen Produktionsprozess sachlich angemessen wäre in diesem Fall jedoch die „virtuelle“ Betrachtung als weiterhin integrierte Organisationseinheit, so dass im Fall eines Industrie-/Chemiaparkbetreibers in der chemisch-/pharmazeutischen Industrie dieser einem der NACE-Codes 20xx bzw. 21xx zugeordnet werden müsste.

Überdies ist es etwa seit Mitte der 90er Jahre in der chemischen Industrie zu tiefgreifenden Veränderungen der wirtschaftlichen Strukturen und Prozesse gekommen. Im Zuge der Konzentration auf das jeweilige Kerngeschäft haben die in der Branche tätigen Unternehmen ihre Produktionslinien neu sortiert, z.B. durch Verkäufe bzw. Zukäufe von Unternehmenseinheiten, Zusammenschlüsse usw.. Um auch solche statistischen Verzerrungen in den Zeitreihen nicht weiter fortzuführen wäre eine Änderung der Zuordnungen angemessen, weil sich wesentliche Lieferbeziehungen in der Wertschöpfungskette materiell nicht geändert haben, sondern nur die rechtlichen Unternehmenszugehörigkeiten geändert wurden.

Lösungsvorschlag:

Diese Probleme können durch eine Anpassung der Zuordnungsvorschriften, ohne Einführung neuer Klassen, wie folgt adressiert werden: Bei Industrie-/Chemiaparkbetreiber auf räumlich abgegrenzten Gebieten sollte für die Zuordnung zu einem NACE-Code zunächst die NACE-Codes der am Standort ansässigen Unternehmen ermittelt werden, an die der Industrie-/Chemiaparkbetreiber Leistungen abgibt. Bezugnehmend auf die Grundregeln zur Klassifizierung im Leitfaden des Statistischen Bundesamtes „Klassifikation der Wirtschaftszweige“ wird anschließend ermittelt, welche Anteile der Tätigkeiten des Industrie-/Chemiaparkbetreiber den am Standort vertretenen Unternehmen und damit mittelbar auch deren Sektoren mit entsprechenden NACE-Codes zuzurechnen sind. Der Betreiber des Industrie-/Chemiaparks wird dann dem NACE-Code zugeordnet, der dem größten Anteil und damit dem Tätigkeitsschwerpunkt entspricht. Dieser lässt sich z.B. aus dem größten Wertschöpfungsanteil des Industrie-/Chemiaparkbetreibers gemäß Top-Down-Methode, der aus Tätigkeiten für die Unternehmen resultiert, oder aber auch aus anderen einen Tätigkeitsschwerpunkt definierenden Ersatzkriterien (Input- bzw. Outputbasierte Kriterien) herleiten.

Nutzung von Industriegasen zielgerichteter den industriellen Prozessen zuordnen

In verschiedenen Industriebranchen werden prozessbedingt notwendig große Mengen an Industriegasen – beispielsweise Sauerstoff – benötigt. Diese werden in der Regel „on site“ energieintensiv erzeugt und den sie nutzenden industriellen Produktionsanlagen zugeführt. Sie sind mithin wesentlicher und unabdingbarer Bestandteil der Industrieprozesse, denen Sie dienen.

Allerdings wird die „Herstellung von Industriegasen“ bisher ausschließlich unter einem eigenständigen NACE-Code geführt, der nicht mit denen der nachgelagerten Industrieprozesse verknüpft ist, für welche diese Gase erzeugt werden. Dies führt aus den rein systematischen Erwägungen der NACE-Codierung dazu, dass die prozessbedingt signifikant ins Gewicht fallenden Stromverbräuche für die Herstellung der Industriegase beispielsweise nicht dem Energieverbrauch der verbrauchenden Branche zugeordnet wird. Daher sollte, ähnlich wie für die Dienstleister (WZ 09) bei der letzten NACE-Revision – unter entsprechender Nachweisführung – die Möglichkeit eröffnet werden, die Herstellung von Industriegasen im Rahmen von Standortverbänden auch in der NACE-Codierung solchen industriellen Prozessen zuzuordnen, denen Sie dienen.

Wasserstoffherstellung dem produzierenden Gewerbe zuordnen

Die Herstellung von Wasserstoff wird derzeit in der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) in der Unterklasse 20.11.0 („Herstellung von Industriegasen“) zugeordnet, vorausgesetzt, die Herstellung des Wasserstoffs dient nicht seiner Einspeisung in ein fest installiertes Netz von Rohrleitungen. Demgegenüber wird die Herstellung von Wasserstoff für die Einspeisung in ein fest installiertes Netz von Rohrleitungen für statistische Zwecke der Unterklasse 35.21.3 („Gaserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung“) zugeordnet. Durch diese statistische Zuordnung könnten sich für das produzierende Gewerbe Nachteile ergeben.

In der Industrie bestehen schon heute verschiedene Potenziale für Wasserstoffquellen. So entsteht beispielsweise bei der Ammoniakherstellung oder in der Chlorelektrolyse Wasserstoff als Kuppelprodukt, welches perspektivisch für die Herstellung von neuen synthetischen Brennstoffen sog. E-Fuels genutzt werden könnte. Oftmals liegen solche Wasserstoffquellen in der Nähe von Raffinerien, sodass zukünftig die Verknüpfung dieser Produktionsprozesse mittels Wasserstoffleitungen erfolgen könnte. Eine Zuordnung zum produzierenden Gewerbe erscheint hier sachgerechter. In Zukunft könnte Wasserstoff aber auch von produzierendem Gewerbe durch die stromintensive Power-to-X- Technologie eigens hergestellt werden um ganze Industrieprozesse zu dekarbonisieren. Hierfür wäre der Aufbau einer eigenen Wasserstoffinfrastruktur notwendig. Daher sollte die Klassifizierung sicherstellen, dass jedwede Herstellung von Wasserstoff egal ob die Einspeisung in ein fest installiertes oder Rohrleitungsnetz erfolgt dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen ist.

Absicherung Kritischer Infrastrukturen in Gestalt von ITK-Anlagen dem verarbeitenden Gewerbe zuordnen

Sog. Kritische Infrastrukturen sind für ein funktionierendes Gemeinwesen auf heutigem Niveau unerlässlich. Eine Infrastruktur besitzt vor allem dann eine systemische Kritikalität, wenn sie aufgrund ihrer strukturellen, funktionellen und technischen Positionierung im Gesamtsystem der Infrastrukturbereiche von besonders hoher Interdependenz ist. Beispiele hierfür sind die Elektrizitäts- sowie die Informations- und Telekommunikationsinfrastrukturen, die aufgrund ihrer Vernetzungsgröße und -stärke besonders relevant sind und bei großflächigem und langanhaltendem Ausfall zu gravierenden Störungen der gesellschaftlichen Abläufe sowie der öffentlichen Sicherheit führen können. Die Betreiber Kritischer Infrastrukturen im Sektor Informations- und Telekommunikation (ITK) unterliegen insoweit gesetzlichen

Dauerbetriebspflichten und müssen die Verfügbarkeit ihrer Anlagen – in normalen wie auch in Krisenzeiten – gewährleisten.

Die Betreiber von ITK-Anlagen beauftragen daher zunehmend Spezialanbieter zur Absicherung ihrer Infrastrukturen. Die Spezialanbieter gewährleisten mit dem Einsatz komplexer physikalisch-technischer Anlagen und der Erbringung umfangreicher Serviceleistungen, wie das Störungs- und Überwachungsmanagement, die Dauerbetriebsbereitschaft der Telekommunikationsanlagen und bieten damit ein Höchstmaß an Ausfallsicherheit. Bei den von den Spezialanbietern eingesetzten Anlagen handelt es sich um energie- und raumluftechnische Anlagen, die mit den ITK-Anlagen verbunden sind, und somit einen Verfügbarkeitsverbund bilden, der die Betriebssicherheit und die dauerhafte Verfügbarkeit der ITK-Systeme gewährleistet.

Zutreffende Zuordnung der Absicherung Kritischer Infrastrukturen in die NACE-Codes:

In dem anstehenden Revisionsprozess zur NACE-Klassifikation sollte die Wirtschaftstätigkeit zur Absicherung Kritischer Infrastrukturen in Gestalt von ITK-Anlagen zielgenau erfasst und zugeordnet werden. Die Wirtschaftstätigkeit zur Absicherung von ITK-Anlagen lässt sich anhand der derzeit geltenden NACE Rev. 2 nicht eindeutig vornehmen. Ausdrücklich erfasst ist die von den Spezialanbietern erbrachte Gewährleistung der Dauerbetriebsbereitschaft der ITK-Anlagen nicht. Da die Gewährleistung der Dauerbetriebsbereitschaft der ITK-Anlagen stromintensiv ist, könnte man dazu neigen, eine Zuordnung zu dem Abschnitt D (Energieversorgung) vorzunehmen. Tatsächlich findet aber keine Energielieferung bzw. -versorgung statt. Vielmehr entspricht die Wirtschaftstätigkeit in Form der Gewährleistung der Dauerbetriebsbereitschaft der ITK-Anlagen der Herstellung einer „immateriellen Ware“: Verfügbarkeit. Mit der Absicherung der ITK-Anlagen bleiben diese dauerhaft betriebsbereit und Ausfälle werden vermieden. Die immaterielle Ware Verfügbarkeit entspricht damit einem Industrieprodukt, weil der Spezialanbieter für die Absicherung von ITK-Anlagen dem Betreiber dieser Anlagen einen Erfolg in Gestalt der Aufrechterhaltung der Dauerbetriebsbereitschaft der Anlagen schuldet. Eine Zuordnung der Wirtschaftstätigkeit in Gestalt der Absicherung von ITK-Anlagen gehört daher an sich zu dem Abschnitt C (Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren). Anhaltspunkte dafür, dass die Wirtschaftstätigkeit der ITK-Anlagen-Absicherung dem Abschnitt C zuzuordnen ist, ergeben sich aus dem Abschnitt C, Abteilung 33 (Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen). Hierzu gehört die Erbringung von allgemeinen oder regelmäßigen Wartungsarbeiten an Maschinen und Ausrüstungen, durch die die optimale Funktion gewährleistet und Betriebsstörungen und unnötige Reparaturen vermieden werden sollen. Die ITK-Anlagen-Absicherung lässt sich in diesem Sinn als deren permanente Wartung begreifen.

Lösungsvorschlag:

Die Wirtschaftstätigkeit in Gestalt der Absicherung von ITK-Anlagen sollte ausdrücklich in den Abschnitt C als immaterielle Ware aufgenommen werden. Zumindest wäre es wünschenswert, wenn die Aufzählung in der Abteilung 33 ausdrücklich um die Absicherung von ITK-Anlagen ergänzt würde.

Der VIK ist seit über 70 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement.

Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich 80 Prozent des industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.